

Berufsanfängerinnen und -anfänger unter 18 Jahren (Checkliste 5)

Name des Betriebsneulings:

Abteilung:

Verantwortliche Person:

Datum:

Beschäftigte unter 18 Jahren stellt der Gesetzgeber mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) unter besonderen Schutz¹. Im Gegensatz zu volljährigen Beschäftigten müssen Sie z. B. folgende Besonderheiten beachten:

› Beschränkungen bei der Dauer der Arbeitszeit (§§ 8 bis 21b JArbSchG). Dies betrifft z. B. die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit und der Wochenarbeitszeit, die Einhaltung bestimmter Ruhepausen, Begrenzung der Schichtzeit, Einhaltung der Nacht-, Wochenend- und Feiertagsruhe und die altersabhängige Anzahl der Urlaubstage.	veranlassen erledigt
› Zusätzliche gesundheitliche Betreuung (§§ 32 bis 46 JArbSchG). Dazu gehören die Erst-, Ergänzungs- sowie Nachuntersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt das Bundesland. Bei geringfügiger oder kurzzeitiger Beschäftigung mit nur leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile zu erwarten sind, entfällt diese Verpflichtung.	veranlassen erledigt
› Häufigere Unterweisungen über Gefahren (§ 29 JArbSchG). Nach der Erstunterweisung sind die Jugendlichen in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch halbjährlich, zu unterweisen.	veranlassen erledigt

¹ Im Sinne des Gesetzes ist ein Jugendlicher, wer zwischen 15 und 17 Jahre alt ist. Kind ist, wer noch keine 15 Jahre alt ist.

Berufsanfängerinnen und -anfänger unter 18 Jahren (Checkliste 5)

<p>› Verbot bzw. Beschränkung bestimmter Tätigkeiten (§§ 22 bis 24 JArbSchG). Dazu zählen gefährliche Arbeiten, bei denen die Jugendlichen z. B. schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen, Lärm, Erschütterung oder Strahlen ausgesetzt sind oder bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte gefährdet wird. Verboten sind auch Akkordarbeit und Arbeiten unter Tage. Es gibt jedoch Ausnahmeregelungen, wenn die Tätigkeiten zum Erreichen des Ausbildungsziels notwendig sind.</p>	prüfen trifft nicht zu/ erledigt
<p>› Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist zwar generell verboten (§ 5 JArbSchG), es gibt jedoch für bestimmte Fälle Ausnahmen. Wenn Sie z. B. einem Schulkind unter 15 Jahren ermöglichen, bei Ihnen ein Betriebspraktikum zu absolvieren, finden Sie im Jugendarbeitsschutzgesetz in § 5 konkrete Festlegungen.</p>	prüfen trifft nicht zu/ erledigt